

stigen Quellenmangels kann nur vermutet werden, was unmittelbar nach 1069 mit ihm geschehen ist. Ein *Yso comes de Acheym* (Achim), der 1087 bezeugt ist¹²⁶, dürfte mit dem Iso des Diploms von 1069 identisch sein, denn der Name ist im sächsischen Adel der Zeit nicht gewöhnlich. Unter diesen Umständen ist es nicht unwahrscheinlich, daß er die Grafschaft im Falen- und im Harzgau als Hildesheimer Lehensträger behalten und Lothar von Süpplingenburg nach seinem Tod sein Erbe angetreten hat. 1108 wird sie anscheinend in einem etwas merkwürdigen Diplom Heinrichs V. erwähnt. Der König schenkte damals das Goslarer Stift Georgenberg dem Hildesheimer Bistum, und daran anschließend heißt es in der Urkunde unvermittelt: *Preterea ex regali nostra munificencia comitatum situm in pago qui dicitur Herthega ... addimus*¹²⁷. Sollte damit das Recht des Bischofs, das vermutlich in den Wirren des Sachsenkriegs wenig Beachtung gefunden hatte, in Erinnerung gerufen werden? Es dürfte wenig gefruchtet haben. Lothar hat später, während seiner Königsherrschaft, in dem Gebiet an der Oker die Wöltingeroder als Grafen eingesetzt¹²⁸; vom Lehensbesitz des Bistums war nicht mehr die Rede.

Köln

(Nr. 22) Im 10. oder im beginnenden 11. Jahrhundert scheint der Kölner Erzbischof den oder einen *comitatus* im Kölngau erhalten zu haben. Ein diesbezügliches Diplom existiert nicht, doch will das wenig besagen, da die frühen Urkunden des Erzstifts denkbar schlecht überliefert sind. Die beiden Nachrichten, die trotzdem den Rückschluß auf ein *Deperditum* erlauben, sind leider wenig präzise, und ihre Auswertung wird dadurch erschwert, daß die politische Entwicklung in dem genannten Raum während

¹²⁶) E. Jacobs, UB des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg 1 (1875) S. 10 Nr. 7; Petke (wie Anm. 75) S. 266.

¹²⁷) K. Janicke, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1 (1896) S. 149 f. Nr. 164; St. 3025; vgl. W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, Veröff. des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 4 (1971) S. 268 f. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß der *comitatus* dem Stift Georgenberg und somit nur indirekt dem Bistum zugeordnet war. Er wird in dem Privileg Coelestins III. für Georgenberg von 1196 (Janicke 1, S. 496 Nr. 520, JL 17341), nicht jedoch in der Besitzbestätigung Bischof Bernhards von Hildesheim von 1131 (Janicke 1, S. 180 f. Nr. 197) und ebensowenig in DF I 10 erwähnt. Bei dieser Interpretation, die freilich nicht geringe Schwierigkeiten hat, wäre der *comitatus* natürlich nur ein kleiner Gerichtsbezirk gewesen.

¹²⁸) Petke (wie Anm. 127) S. 261 ff.